

**Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
(Schulgesetz - SchulG)****§ 3****Selbstverwaltung der Schule**

(1) Die Schulen sind im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbständig in der Durchführung des Auftrages der Schule und in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten. Die einzelne Schule gibt sich zur Ausgestaltung ihrer pädagogischen Arbeit und des Schullebens ein Schulprogramm, das sie der Schulaufsichtsbehörde vorlegt. Vor der Beschlussfassung ist der Schulträger zu hören. Das Schulprogramm ist von der Schulkonferenz in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Maßstab für das Schulprogramm und seine Überprüfung sind insbesondere die pädagogischen Ziele, wie sie in § 4 formuliert sind. Dabei sind auch die Auswirkungen von Maßnahmen auf die Schülerinnen und Schüler unter dem Aspekt der Gleichstellung zu dokumentieren.

(2) Die öffentlichen Schulen können auf der Grundlage einer allgemein oder im Einzelfall erteilten Vollmacht und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages (pädagogischer Auftrag) Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger oder das Land abschließen und Verpflichtungen eingehen. Dabei handelt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Vertretung des Schulträgers oder des Landes.

(3) Die Schulen sollen sich gegenüber ihrem Umfeld öffnen und insbesondere mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, den Jugendverbänden, den Migrationsfacheinrichtungen sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen kooperieren. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit abschließen. Finanzielle Verpflichtungen für den Schulträger oder das Land können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen.

§ 6**Ganztagschulen und Betreuungsangebote**

(1) Soweit nicht für einzelne Schularten durch Rechtsvorschrift abweichend bestimmt, entscheiden die Schulträger der allgemein bildenden Schulen und Förderzentren, ob diese als Ganztagschulen in offener oder in gebundener Form geführt werden. Die Ganztagschule verbindet Unterricht und weitere schulische Veranstaltungen zu einer pädagogischen Einheit, die mindestens an drei Wochentagen jeweils sieben Zeitstunden umfasst. Die Entscheidung des Schulträgers über die

Anlage 2

Einführung der Ganztagschule bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung regeln, in welchen Fällen berufsbildende Schulen als Ganztagschulen gelten.

(2) Offene Ganztagschulen bieten ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere schulische Veranstaltungen, für die sich Schülerinnen und Schüler freiwillig zur verbindlichen Teilnahme anmelden können. Die Schule kann die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich erklären.

(3) Ganztagschulen in gebundener Form bieten am Vor- und Nachmittag lehrplanmäßigen Unterricht sowie ihn ergänzende schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Schule kann darüber hinaus weitere schulische Veranstaltungen ohne Teilnahmeverpflichtung anbieten.

(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann für Ganztagschulen durch Verordnung insbesondere regeln:

- 1.Grundsätze der Organisation,
- 2.die erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
- 3.die verbindliche Ausgestaltung als Ganztagschule für Schulen bestimmter Schularten.

(5) Für Kinder im Grundschulalter können mit Zustimmung des Schulträgers über den zeitlichen Rahmen des planmäßigen Unterrichts hinaus Betreuungsangebote vorgehalten werden. Die Teilnahme ist freiwillig.

(6) Zur Unterstützung des pädagogischen Auftrages der Schule kann das Land bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit).

Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein

Vorschrift

Normgeber:	Ministerium für Schule und Berufsbildung	Quelle:	
Aktenzeichen:	III 202	Gliederungs-Nr:	6642.32
Erlassdatum:	14.12.2016	Normen:	§ 30a BZRG, § 35 IfSG, § 91 LHO, § 116 LVwG, § 117 LVwG, § 117a LVwG, § 2 MINDLOHNG, § 5 MINDLOHNG, § 4 SchulDSVO, § 3 SchulG, § 6 SchulG, § 17 SchulG, § 33 SchulG, § 34 SchulG, § 47 SchulG
Fassung vom:	14.12.2016	Fundstelle:	Amtsbl SH 2016, 1843
Gültig ab:	01.01.2017		
Gültig bis:	31.12.2019		

Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganztag und Betreuung)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung
- 2 Ziele, Grundsätze und Förderung Offener Ganztagschulen
 - 2.1 Voraussetzungen für die Genehmigung
 - 2.2 Antragstellung und Genehmigung
 - 2.3 Förderung von Angeboten an genehmigten Offenen Ganztagschulen
- 3 Ziele, Grundsätze und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe
 - 3.1 Voraussetzungen für die Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe
 - 3.2 Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe
- 4 Ziele, Grundsätze und Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8)
 - 4.1 Voraussetzungen für die Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang
 - 4.2 Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang
- 5 Zuwendungsempfänger
- 6 Zuwendungsvoraussetzungen
- 7 Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.3 Auszahlung
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.5 Teilnehmerlisten und Belege
 - 7.6 Rückforderungen
- 8 Inkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen

Bildungsgang (G 8)
(Richtlinie Ganzttag und Betreuung)

Gl. Nr. 6642.32

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2016 Nr. 52, S. 1843

Bekanntmachung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung
vom 14. Dezember 2016 – III 202 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die nachstehende Richtlinie erlassen:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung

Um Schulen bei der Erfüllung ihrer pädagogischen Ziele und bei der Öffnung gegenüber ihrem Umfeld im Sinne von § 3 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zu unterstützen, fördert das Land den Unterricht ergänzender schulischer Veranstaltungen zur Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören Angebote an genehmigten Offenen Ganztagschulen (Ziffer 2), Betreuungsangebote in der Primarstufe (Ziffer 3) und Betreuungsangebote an G 8-Gymnasien (Ziffer 4).

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für die oben genannten Veranstaltungen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Träger eines Betreuungs- bzw. Ganztagsangebots im Sinne dieser Richtlinie ist der Schulträger oder ein von diesem mit der Durchführung des Betreuungs- bzw. Ganztagsangebots beauftragter Kooperationspartner. Als Kooperationspartner kommen in Betracht Eltern- oder Schulvereine oder eine andere entsprechend beauftragte Institution nach § 3 Abs. 3 SchulG (z.B. freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, sonstige rechtsfähige Maßnahmen- und Projektträger), bei der die Personen, welche zur Durchführung des Betreuungs- und Ganztagsangebotes eingesetzt werden, gemäß § 34 Abs. 6 SchulG beschäftigt sind.

Bei der Beauftragung eines Kooperationspartners durch den Schulträger sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

2 Ziele, Grundsätze und Förderung Offener Ganztagschulen

Offene Ganztagsschulen sollen durch die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Partnern die pädagogischen Ziele von Schule unterstützen. Sie sollen ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen junger Menschen erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.

2.1 Voraussetzungen für die Genehmigung

Die Genehmigung von allgemein bildenden Schulen (Primarstufe und Sekundarstufe I) sowie von Förderzentren als Offene Ganztagsschule wird unter Erfüllung folgender Voraussetzungen erteilt:

- a) Der Ganztagsbetrieb findet an mindestens drei Wochentagen statt und umfasst gemeinsam mit dem Unterricht täglich jeweils mindestens sieben Zeitstunden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SchulG).
- b) Die schulischen Betreuungs- und Ganztagsangebote werden außerhalb und ergänzend zum Unterricht durchgeführt.
- c) Die Teilnahme steht allen Schülerinnen und Schülern offen und ist grundsätzlich freiwillig (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Die Anmeldung erfolgt für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr; daraus resultiert eine verbindliche Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler.
- d) Für einzelne Schülerinnen und Schüler kann die Schule die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Fördermaßnahmen, Hausaufgabenhilfe oder berufsorientierende Angebote, für verbindlich erklären (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG).
- e) Der Ganztagsschulbetrieb wird in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.
- f) An allen Tagen mit Ganztagsbetrieb wird sichergestellt, dass ein Mittagessen eingenommen werden kann.
- g) Die Schule erarbeitet ein auf Dauer angelegtes pädagogisches Konzept der Offenen Ganztagsschule und stimmt dieses mit dem Schulträger und gegebenenfalls mit dem Kooperationspartner, der mit der Durchführung des Betreuungs- bzw. Ganztagsangebots beauftragt wird (Träger nach Ziffer 1), ab.
- h) In dem Konzept sind die pädagogischen Grundsätze und die Ziele der Ganztagsschule, die Kooperationspartnerschaft für die ergänzenden Veranstaltungen einschließlich Ausgestaltung und Finanzierung, die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern, Art und Umfang der Angebote, Zeitstruktur der Unterrichts-

und Angebotsgestaltung, die Mittagsversorgung sowie Personal und Räumlichkeiten zu beschreiben. Die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sind im pädagogischen Konzept angemessen zu berücksichtigen.

- i) Die Schulkonferenz beschließt das pädagogische Konzept, das in das Schulprogramm aufzunehmen ist.
- j) Die jeweils zuständige Schulaufsicht und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stimmen dem Konzept schriftlich zu.

2.2 Antragstellung und Genehmigung

Der Schulträger beantragt die Genehmigung zur Einrichtung einer Offenen Ganztagsschule formlos beim für Bildung zuständigen Ministerium jeweils bis zum 31. März für das darauf folgende Schuljahr. Die Unterlagen nach Ziffer 2.1 g bis j sind beizufügen.

Die Genehmigung ist Voraussetzung für die Förderung.

Für die Organisation des Ganztagschulbetriebes erhält die Offene Ganztagsschule ab dem Schuljahr, in dem der Ganztagsbetrieb aufgenommen wird, zwei Lehrerwochenstunden.

2.3 Förderung von Angeboten an genehmigten Offenen Ganztagsschulen

2.3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden schulische Veranstaltungen, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht, im Primarbereich ergänzend zur Verlässlichen Schulzeit angeboten werden, z.B.

- Mittagspause und Entspannung,
- Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben,
- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Bedarf und/oder besonderen Begabungen,
- musisch-künstlerische, handwerklich-technische oder naturwissenschaftliche Angebote,

- Bewegung, Spiel und Sport,
- Projekte der Jugendhilfe,
- Angebote zur Berufsorientierung und zur Stärkung der Selbstkompetenz.

Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie, die in Schleswig-Holstein beschäftigte hauptamtliche Lehrkräfte durchführen, sind nicht förderfähig.

2.3.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind neben den nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben für Personal auch Sachkosten, die dem Träger unmittelbar für die Durchführung des Ganztagsangebots entstehen und unter Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind, um den Zuwendungszweck zu erfüllen.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Angebote und der Anzahl der regelmäßig daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Angebote sind in halben oder vollen Zeitstunden vorzuhalten und sollen jeweils mindestens zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen, sofern nicht in pädagogisch oder organisatorisch begründeten Fällen Ausnahmen erforderlich sind.

Eine Zeitstunde wird an allgemein bildenden Schulen mit bis zu 20 € je Teilnehmer im Schuljahr gefördert. An Förderzentren mit den Schwerpunkten geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung erhöht sich dieser Betrag auf bis zu 40 €, an allen übrigen Förderzentren auf bis zu 30 €; dies gilt entsprechend für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die am Offenen Ganztage an allgemein bildenden Schulen teilnehmen.

Zur gezielten Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wird an den Förderzentren mit den Schwerpunkten geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung eine zusätzliche Unterstützung für erhöhte Personalausgaben gewährt. Schulen mit bis zu 50 Schülern an der Schule erhalten im Rahmen der Höchstförderung zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 5.000 €, Schulen mit bis zu 110 Schülern eine Pauschale in Höhe von 8.000 €, Schulen mit mehr als 110 Schülern eine Pauschale in Höhe von 12.000 € im Schuljahr.

Die Höchstförderung je Schuljahr richtet sich für die Offenen Ganztage Schulen nach der in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Schülerzahl in der Primarstufe und/oder in der Sekundarstufe I. Schulen mit bis zu 400 Schülern können höchstens 35.000 € je Schuljahr, Schulen mit bis zu 650 Schülern 45.000 €, Schulen mit mehr als 650

Schülern 50.000 € erhalten. In organisatorischer Verbindung mit einem Förderzentrum erhöht sich dieser Betrag um jeweils 5.000 €.

Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

3 Ziele, Grundsätze und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe

Betreuungsangebote in der Primarstufe ergänzen die Verlässliche Schulzeit in einem festen zeitlichen Rahmen. Sie sollen zu einer kindgerechten Gestaltung und zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld beitragen sowie die Situation von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender erleichtern.

3.1 Voraussetzungen für die Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe

An allgemein bildenden Schulen und Förderzentren, die nicht als Offene Ganztagschule genehmigt sind, können mit Zustimmung des Schulträgers, im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und auf der Grundlage eines Schulkonferenzbeschlusses Betreuungsangebote in der Primarstufe eingerichtet werden. Der Schulträger oder der mit der Durchführung des Betreuungsangebots beauftragte Kooperationspartner (Träger nach Ziffer 1) kann eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragen. Die Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen, die für die Dauer eines Schuljahres und in einem festen zeitlichen Rahmen vor und/oder nach der Verlässlichen Schulzeit durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten steht allen Schülerinnen und Schülern der Primarstufe offen und ist grundsätzlich freiwillig. Die Anmeldung erfolgt für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr; daraus resultiert eine verbindliche Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler. Die Betreuungsangebote werden in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.

3.2 Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe

3.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden schulische Veranstaltungen, die ergänzend zur Verlässlichen Schulzeit angeboten werden. Als solche Angebote kommen insbesondere Bewegung, Spiel, Sport, Ruhepausen, Anregungen für gemeinsame oder eigenständige Aktivitäten sowie die Gelegenheit zur Erledigung von Hausaufgaben in Betracht.

Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie, die Lehrkräfte durchführen, sind nicht förderfähig.

3.2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Bemessungsgrundlage sind neben den nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben für Personal auch Sachkosten, die dem Träger unmittelbar für die Durchführung des Betreuungsangebots entstehen und unter Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind, um den Zuwendungszweck zu erfüllen.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Betreuungsangebote und der Anzahl der regelmäßig daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Betreuungsangebote sind in halben oder vollen Zeitstunden vorzuhalten und sollen jeweils mindestens zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen, sofern nicht in pädagogisch oder organisatorisch begründeten Fällen Ausnahmen erforderlich sind.

Es werden höchstens vier Zeitstunden je Schultag mit bis zu 15 € je Teilnehmer und Stunde im Schuljahr gefördert. Die Höchstförderung je Schuljahr richtet sich nach der in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Schülerzahl in der Primarstufe einer Schule. Schulen mit bis zu 100 Schülern können höchstens 7.000 €, Schulen mit bis zu 400 Schülern 9.000 €, Schulen mit mehr als 400 Schülern 11.000 € erhalten.

Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

4 Ziele, Grundsätze und Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8)

Die im Zuge des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges vorgesehenen Unterrichtsstunden pro Woche können an bis zu zwei Wochentagen eine Einbeziehung des Nachmittags für den regulären Unterricht erforderlich machen. Zur Überbrückung von Vor- und Nachmittagsunterricht werden schulische Veranstaltungen gefördert, die eine verlässliche Betreuung während der Mittagspausen gewährleisten.

4.1 Voraussetzungen für die Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang

Die Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht durchgeführt werden. Sie sollen die Dauer eines Schuljahres nicht unterschreiten und für jeden Jahrgang in einem festen zeitlichen Rahmen stattfinden. Je Lerngruppe kann an bis zu zwei Unterrichtstagen pro Woche jeweils eine Zeitstunde gefördert werden. Die Betreuungsangebote werden in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.

4.2 Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang

4.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote einer pädagogischen Mittagsbetreuung für alle Lerngruppen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang. In Betracht kommen insbesondere die Betreuung während des Mittagessens, Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben sowie Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote.

Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie, die Lehrkräfte durchführen, sind nicht förderfähig.

4.2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuwendungsfähige Kosten sind die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen, tatsächlich entstehenden Ausgaben für Personal, die dem Träger unter Anlegung eines strengen Maßstabes für das Erreichen des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Betreuungsangebote und der Anzahl der regelmäßig daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler (höchstens zwei Zeitstunden je Lerngruppe und Woche). Dabei darf eine Zeitstunde um jeweils 15 Minuten unterschritten werden. Die Förderung beträgt für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 jeweils bis zu 15 € je Teilnehmer und Stunde im Schuljahr, in den Jahrgangsstufen 8 bis 9 reduziert sich dieser Fördersatz auf 50 Prozent. Sie darf die Höhe der tatsächlichen Personalausgaben nicht überschreiten.

Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

5 Zuwendungsempfänger

Als Antragsteller und Zuwendungsempfänger kommt nur der Schulträger oder ein von diesem mit der Durchführung des Betreuungs- bzw. Ganztagsangebots beauftragter Kooperationspartner (Träger nach Ziffer 1) in Betracht. Zuwendungen können gewährt werden an Schulträger und deren Kooperationspartner (Träger nach Ziffer 1), soweit diese geeignet sind, den Zuwendungszweck zu erfüllen.

6 Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist abhängig von einer Komplementärfinanzierung von mindestens 50 Prozent der Gesamtausgaben. Diese kann insbesondere aus

Zuschüssen der Schulträger und durch Eigenleistungen der Träger nach Ziffer 1, anderen öffentlichen Mitteln, Spenden und Beiträgen der Eltern erbracht werden. Elternbeiträge dürfen für Betreuungs- und Ganztagsangebote erhoben werden, jedoch nicht zum Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme führen. Die Landesförderung darf insgesamt 70 Prozent der Personal- und Sachausgaben nicht übersteigen.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen ist die Förderung von Betreuungsangeboten an Gymnasien mit achtjährigem gymnasialem Bildungsgang nach Ziffer 4.2.2.

- 6.2 Für die Durchführung von Betreuungs- und Ganztagsangeboten kommt der in § 17 Abs. 3 Satz 1 SchulG genannte Personenkreis in Betracht. Über die Angebote im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule und das dafür einzusetzende Personal entscheidet der jeweilige Träger nach Ziffer 1 in Abstimmung mit der Schulleitung.
- 6.3 Es muss gewährleistet werden, dass die Personen nach Ziffer 6.2 in der Lage sind, die Angebote im Sinne des pädagogischen Konzeptes zu gestalten und durchzuführen. Von ihnen darf keine Gefährdung für das Wohl der an den Betreuungs- und Ganztagsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ausgehen. Dazu sind diese Personen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Träger nach Ziffer 1 gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren. Gleiches gilt für die Belehrung zur Beachtung des Datenschutzes, die durch die Schulleitung erfolgt (§ 4 Schul-Datenschutzverordnung – SchulDSVO). Weiterhin haben die Personen nach Ziffer 6.2 die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu veranlassen. Dafür anfallende Gebühren werden vom Land nicht übernommen.
- 6.4 Mit Ausnahme der Beschäftigten des Schulträgers ist mit jedem Kooperationspartner oder mit jeder Person, die nach Ziffer 6.2 Betreuungs- und Ganztagsangebote durchführt, eine Vereinbarung durch den Träger nach Ziffer 1 zu schließen. Diese regelt insbesondere die Dauer des Vertrages, die Aufgaben, den Umfang der Weisungsbefugnis der Schulleitung gegenüber der Ganztags- oder Betreuungskraft und die Beendigung des Vertrages aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, sowie die Beendigung bei Wegfall des Bedarfs. Ist der Schulträger gleichzeitig Träger des Betreuungs- und/oder Ganztagsangebots, kann er den Abschluss von Vereinbarungen auf die Schulleitung mit deren Benehmen übertragen.
- 6.5 Sofern der Schulträger Zuwendungsempfänger ist, kann dieser die Schulleitung mit deren Zustimmung ermächtigen, Zugriff auf die Fördermittel in Höhe der Einnahmen nehmen (§ 33 Abs. 4 Satz 1 SchulG) und Verträge mit dem Personenkreis nach § 17 Abs. 3 Satz 1 SchulG schließen.
- 6.6 Fördermittel der EU, des Bundes oder sonstiger Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Werden erreichbare Zuwendungen Dritter nicht beantragt, erfolgt eine fiktive Anrechnung.

6.7 Mit dem Landeszuschuss hat der Träger nach Ziffer 1 die Gesamtfinanzierung der Ganztags- und Betreuungsangebote für das Schuljahr sicherzustellen. Die grundsätzliche Verantwortung des Schulträgers nach § 6 und §§ 47 ff. SchulG bleibt unberührt.

6.8 Schülerinnen und Schüler, die an den ergänzenden schulischen Veranstaltungen teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Ist der Schulträger auch Träger der Ganztags- und/oder Betreuungsangebote, sind die von ihm Beschäftigten der Unfallkasse Nord anzuzeigen.

Andere Träger nach Ziffer 1 sind verpflichtet, den Unfallversicherungsschutz für die von ihnen Beschäftigten zu gewährleisten. Zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist in diesen Fällen in der Regel die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Hamburg.

6.9 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

6.10 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, über die mit den Fördermitteln des Landes erzielten Ergebnisse zu berichten. Mit dem Ziel der Evaluation und Qualitätssicherung sind dem Zuwendungsgeber, auch zur Veröffentlichung, auf Anforderung den Vorgaben entsprechend aufbereitete Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6.11 Die Zuwendung ist abhängig von der Erklärung, dass die Begünstigten – unbeschadet datenschutzrechtlicher Regelungen – in der Weitergabe von Unterlagen an Landtagsausschüsse oder an einzelne Landtagsabgeordnete keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikel 23 Landesverfassung sehen.

6.12 Gemäß § 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger nach Ziffer 1 dieser Richtlinie ihren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mindestens den aktuell geltenden Mindestlohn nach § 5 Landesmindestlohngesetz je Zeitzunde zahlen. Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit in Deutschland zu erbringen sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die in Ziffer 1 genannten Zuwendungsempfänger beantragen die Zuwendung beim für Bildung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein mit dem in der Anlage 1 beigefügten Excel-Vordruck jeweils bis zum 30. April für das folgende Schuljahr. Pro Schule kann nur ein Förderantrag gestellt werden. Sofern eine Schule über förderfähige Angebote nach den Ziffern 2.3 und 4.2 verfügt, obliegt die Antragstellung einem der Träger.

Die Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt. Sollte das Förderantragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, behält sich das für Bildung zuständige Ministerium die Auswahlentscheidung und gegebenenfalls eine Absenkung der Zuwendungshöhen vor.

7.2 Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Für kommunale Träger gelten die Vereinfachungen gemäß Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO. Für Zuwendungen an Dritte gelten die Vereinfachungen gemäß Anlage 3 zu VV Nummer 13.1 zu § 44 LHO.

7.3 Auszahlung

Über die für jeweils ein Schuljahr genehmigten Zuwendungen erhalten die Träger nach Ziffer 1 einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt in zwei Teilbeträgen, jeweils zum 15. Oktober und 15. März des laufenden Schuljahres.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger weisen dem für Bildung zuständigen Ministerium in Form eines „Vereinfachten Verwendungsnachweises“ nach Ablauf des Schuljahres, spätestens bis zum 30. September, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel auf dem in Anlage 2 beigefügten Excel-Vordruck nach. Dazu hat die Schulleitung entsprechende Angaben aufzubereiten. Gemäß Ziffer 11 der VV zu § 44 LHO werden darüber hinaus vertiefte Prüfungen durchgeführt.

7.5 Teilnehmerlisten und Belege

Für die einzelnen Betreuungs- und Ganztagsangebote sind im Rahmen der Aufsichtspflicht die Anwesenheit und die Teilnahme der angemeldeten Schülerinnen und Schüler zu prüfen und zu dokumentieren. Für jedes Angebot sind grundsätzlich

tägliche Teilnehmerlisten zu führen. Die Zuwendungsempfänger haben sämtliche Belege einschließlich der Teilnehmerlisten für etwaige Prüfungen bereitzuhalten und mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7.6 Rückforderungen

In den Fällen, in denen sich im Bewilligungszeitraum durch Aufgabe/Schließung des Ganztags- und/oder Betreuungsangebots oder aus anderen Gründen die Zahl der Teilnehmerstunden verringert, besteht für das Land Schleswig-Holstein ganz oder teilweise ein Rückforderungsanspruch. Dies gilt auch, wenn von Seiten des Zuwendungsempfängers höhere Einnahmen und/oder Einsparungen erzielt wurden.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Antrag

Anlage 2: Verwendungsnachweis